



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1015 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. 55-GE/19 89
Datum 25. 7. 19 89
Verteilt 1989-07-25 *JK*

Wien, am 1989 06 26

L. Strohriegel

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.520/01-I A/89

Dr. Eichler/6653

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG);
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG) zu übermitteln.

Die mit dem Entwurf befaßten Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 1. September 1989 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,
1989 06 26

Abschrift

Zl. 11.520/01-I A/89
Sachbearbeiter: Dr. Eichler
Tel. 71100/6653 DW.

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Bundeskammer für Land- und Forst-
wirtschaft (BLFKG);
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

1. Herrn Vizekanzler Dipl.Ing. Josef Riegler, Ballhausplatz 2,
1014 Wien;
2. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2,
1014 Wien;
3. das Bundeskanzleramt, Sektion I/3, Sektion V, Sektion VI und
VII, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
4. alle Bundesministerien;
5. alle Ämter der Landesregierungen;
6. den Verfassungsgerichtshof;
7. den Verwaltungsgerichtshof;
8. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien;
10. die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, Biberstraße 22,
1010 Wien;
11. die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Öster-
reichs, Tuchlauben 15, 1010 Wien;
12. die Kammer der Wirtschaftstrehänder, Bennoplatz 4,
1081 Wien;
13. den Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger in
Wien, Kundmanngasse 21, 1030 Wien;
14. die Österr. Ärztekammer, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien;
15. die Österr. Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1091 Wien;
16. die Österr. Dentistenkammer, Kohlmarkt 11, 1010 Wien;
17. die Österr. Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20,
1010 Wien;

- 2 -

18. die Österr. Patentanwaltskammer, Museumstraße 3, 1010 Wien;
19. den Österr. Arbeiterkammertag, Prinz Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien;
20. den Österr. Landarbeiterkammertag, Marco-d'Arviano-Gasse 1, 1010 Wien;
21. den Österr. Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1011 Wien;
22. die Kärntner Landarbeiterkammer, Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt;
23. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 12, 1014 Wien;
24. die Bundes-Ingenieurkammer, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien;
25. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien;
26. den Österr. Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
27. den Österr. Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1011 Wien;
28. den Österr. Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
29. die Vereinigung Österr. Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien;
30. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1010 Wien;
31. die Volksanwalt, Singerstraße 17-19, 1010 Wien;
32. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
33. die Datenschutzkommission, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
34. das Österr. Statistische Zentralamt, Heldenplatz, 1010 Wien;
35. den Österr. Raiffeisenverband, Hollandstraße 2, 1020 Wien;
36. die Sektionen II, III, IV, V, Gruppen I A, I B, I C, Abteilungen Präs. B 4, Präs. C 6, Abt. I A 1, I A 2, I A 3 und I A 10, im Hause.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG) samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

1. September 1989.

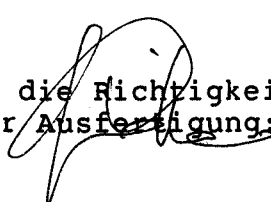
Eine gesetzliche berufliche Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet mit dem Wirkungsbereich für ganz Österreich sieht die Bundesverfassung derzeit nicht vor, obwohl die Land- und Forstwirtschaft in die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft integriert ist, Österreich ein einheitliches Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, der Markt mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich der Außenwirtschaft eine für die land- und forstwirtschaftliche Produktion früher ungeahnte Bedeutung erlangt hat und Österreich ein aktives und geachtetes Mitglied der einschlägigen internationalen Organisationen ist. Es erscheint sohin äußerst wünschenswert, die zentrale berufliche Vertretung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet selbständig Erwerbstätigen durch Umwandlung in eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit den anderen Sozialpartnern rechtlich gleichzustellen. Hiebei soll der tatsächliche Zustand, wie er in einer etwa zweihundertjährigen kontinuierlichen Entwicklung entstanden ist, nicht geändert werden, und es sollen insbesondere die Kompetenzen der Länder zur freien Gestaltung der Berufsvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in den Ländern ungeschmälert erhalten bleiben.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bedarf zur Erlassung eines Aktes des Bundesverfassungsgesetzgebers, durch den dem Bund die hiefür erforderliche Zuständigkeit eingeräumt wird. Hiebei ist die uneingeschränkte Zuständigkeit der Länder zur Einrichtung von Landwirtschaftskammern für den Bereich des Landes voll zu wahren. Die Kompetenzgrundlage wird nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens entsprechend den dargestellten Zielsetzungen zu gestalten sein.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom, über die
Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG)

Artikel I

Einrichtung

§ 1. (1) Zur Vertretung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder (Zugehörigen) von Landwirtschaftskammern wird die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bundes-Landwirtschaftskammer - BLFK) als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Unter Landwirtschaftskammern sind in diesem Bundesgesetz die durch Landesgesetz für den Bereich eines Landes eingerichteten beruflichen Vertretungen für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu verstehen.

(3) Die Mitgliedschaft zu anderen gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie deren Aufgabenbereich werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Sitz

§ 2. Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft hat ihren Sitz in Wien.

Bundeswappen

§ 3. Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

Sachlicher Wirkungsbereich

§ 4. (1) Zu den Aufgaben der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft im selbständigen Wirkungsbereich gehört insbesondere:

1. den Behörden, Ämtern und gesetzgebenden Körperschaften des Bundes Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten und zu Entwürfen von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes Stellung zu nehmen,
2. in Verwaltungskörper, Beiräte und Kommissionen Vertreter zu entsenden, soweit dies Rechtsvorschriften vorsehen, und solchen Einrichtungen Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten,
3. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Sachverständige namhaft zu machen oder zu entsenden,
4. mit den Landwirtschaftskammern und, hinsichtlich deren Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, dem Österreichischen Raiffeisenverband und seinen Mitgliedsverbänden zusammenzuarbeiten, auf einen Interessenausgleich hinzuwirken und hiefür wichtige Informationen auszutauschen,
5. die in § 1 Abs.1 genannten Interessen gegenüber anderen Interessenvertretungen auf Bundesebene wahrzunehmen und auch mit solchen zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten Einrichtungen zu schaffen,

- 3 -

6. die agrarpolitischen Interessen beim Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland wahrzunehmen und insbesondere den Außenhandel mit land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen im Interesse der österreichischen Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der inländischen Verbraucher zu fördern,
7. die Bildungs- und Beratungstätigkeit ihrer Mitglieder (§ 8) zu unterstützen,
8. Veranstaltungen zur Vertretung und Förderung der in § 1 Abs.1 genannten Interessen im In- und Ausland anzuregen, zu fördern oder durchzuführen,
9. mit ausländischen und internationalen Organisationen und anderen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und zu solchen beizutreten, Vertreter zu entsenden oder an deren Sitz Vertretungen einzurichten,
10. sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen zu beteiligen, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft liegt,
11. im Interesse des Absatzes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen Schutzrechte, insbesondere Markenrechte für die Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen, zu erwerben und über ihre Verwendung Gestattungsverträge abzuschließen,
12. Fachorganisationen, deren Wirkungsbereich sich über mehr als ein Bundesland erstreckt (§ 16), anzuerkennen,
13. die Organisationen der österreichischen Landjugend zu fördern.

(2) Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft hat im übertragenen Wirkungsbereich Bundesgesetze und Verordnungen

des Bundes zu vollziehen und an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken.

Örtlicher Wirkungsbereich

§ 5. Der örtliche Wirkungsbereich der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Begutachtungsrecht

§ 6. (1) Die Dienststellen des Bundes haben Gesetzentwürfe vor der Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften sowie Verordnungen vor ihrer Erlassung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Begutachtung innerhalb angemessener Frist zu übermitteln.

(2) Die Länder haben Gesetzentwürfe, die die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, vor der Einbringung in den Landtag der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu übermitteln.

Verhältnis zu Dienststellen des Bundes und bestimmten Körperschaften

§ 7. (1) Alle Dienststellen des Bundes, die bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretungen sowie die Sozialversicherungsträger haben der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftskammern auf Verlangen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist gegenüber den Dienststellen des Bundes, den bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretungen sowie den Sozialversicherungsträgern zum gleichen Verhalten verpflichtet.

- 5 -

Mitglieder

§ 8. Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind

1. die Landwirtschaftskammern und
2. der Österreichische Raiffeisenverband hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.

Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft

§ 9. Die Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind

1. der Präsident (die Vizepräsidenten),
2. das Präsidium,
3. die Präsidentenkonferenz (Vorstand),
4. die Vollversammlung,
5. der Kontrollausschuß.

Präsident und Vizepräsidenten

§ 10. (1) Der Präsident wird aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer von der Präsidentenkonferenz für eine Funktionsperiode von 4 Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Für die Wahl eines Präsidenten einer Landwirtschaftskammer zum Präsidenten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Präsident leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz die Geschäfte der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und unterfertigt die Geschäftstücke unter Gegenzeichnung des Generalsekretärs, soweit nicht Fertigungsbefugnisse durch die Geschäftsordnung oder

- 6 -

durch den Präsidenten an den Generalsekretär oder an Fachreferenten delegiert wurden.

(3) Der Präsident ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

(4) Drei Vizepräsidenten werden von der Präsidentenkonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus der Mitte der Präsidenten der Landwirtschaftskammern gewählt. Ein Vizepräsident muß Präsident einer Landwirtschaftskammer sein, in deren Land die Bergbauernbetriebe (§ 2 Abs.2 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl.Nr.299) überwiegen, sofern dies nicht auf den Präsidenten der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft selbst zutrifft.

(5) Der Präsident bestimmt, welcher Vizepräsident ihn im Falle der Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung zu vertreten hat. Ist kein Vertreter bestimmt, oder sind alle Vizepräsidenten verhindert, so vertritt den Präsidenten das an Jahren älteste Mitglied der Präsidentenkonferenz.

(6) Verliert der Präsident oder ein Vizepräsident seine Funktion als Mitglied der Vollversammlung seiner Landwirtschaftskammer oder scheidet er sonst aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Der Präsident vertritt die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft nach außen und leitet ihre Geschäfte. Er beruft Sitzungen der Organe ein und führt den Vorsitz.

Präsidium

§ 11. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Das Präsidium ist ein vorberatendes Organ der Präsidentenkonferenz und ist nach Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Die Präsidentenkonferenz kann dem Präsidium Aufga-

ben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Präsidentenkonferenz (Vorstand)

§ 12. (1) Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Präsidenten, den Präsidenten der Landwirtschaftskammern sowie aus dem Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes und einem seiner Stellvertreter.

(2) Die Präsidenten der Landwirtschaftskammern werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen ihrer Vizepräsidenten oder durch den Kammeramtsdirektor ihrer Landwirtschaftskammer, die Vertreter des Österreichischen Raiffeisenverbandes durch dessen Generalsekretär vertreten.

(3) Zu den Sitzungen der Präsidentenkonferenz sind der Generalsekretär, die Kammeramtsdirektoren der Landwirtschaftskammern und der Generalsekretär des Österreichischen Raiffeisenverbandes einzuladen. Sie haben beratende Stimme. Experten können zugezogen werden.

(4) Der Präsident beruft tunlichst neunmal im Jahr die Mitglieder der Präsidentenkonferenz unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu einer Sitzung ein. Die Präsidentenkonferenz ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter (§ 10 Abs.5) anwesend ist und die Präsidenten von mindestens fünf Landwirtschaftskammern anwesend oder gemäß Abs.2 vertreten sind.

(5) Die Präsidentenkonferenz muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Präsidentenkonferenz es verlangen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telegrafisch oder telefonisch erfolgen.

(6) Zur Beschlußfassung ist, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Mei-

nung angenommen, für die der Präsident gestimmt hat.

(7) Der Präsidentenkonferenz obliegt die

1. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
2. Beratung und die Bestimmung der Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (§ 4),
3. Überwachung der Geschäftsführung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft,
4. Beratung der Entwürfe betreffend den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und die Deckung des Aufwandes,
5. Bestellung des Generalsekretärs, seines Stellvertreters und der Fachreferenten,
6. Erstellung des Entwurfs der Wahlordnung,
7. Erstellung des Entwurfs der Geschäftsordnung,
8. jährliche Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
9. Einsetzung von Fachausschüssen und die Wahl ihrer Vorsitzenden.

Vollversammlung

§ 13. (1) Die Vollversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Raiffeisenverbandes.

- 9 -

(2) Die Landwirtschaftskammer mit der größten Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Betriebsanzahl) entsendet zwölf, jede andere Landwirtschaftskammer so viele Delegierte, als dem Verhältnis ihrer Betriebsanzahl zur größten Betriebsanzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jede Landwirtschaftskammer entsendet jedoch mindestens einen Delegierten. Der Österreichische Raiffeisenverband entsendet fünf Delegierte.

(3) Die Zahl der demnach von jeder Landwirtschaftskammer zu entsendenden Delegierten wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach jeder landwirtschaftlichen Betriebszählung durch Verordnung festgesetzt.

(4) Die von den Landwirtschaftskammern zu entsendenden Delegierten müssen gewähltes Mitglied der Vollversammlung der entsendenden Landwirtschaftskammer sein.

(5) Jede Landwirtschaftskammer entsendet jeweils nach der Wahl und nach Ausscheiden eines Delegierten aus ihrer Vollversammlung ihre Delegierten im Verhältnis der Mandatsverteilung in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.

(6) Jede der drei nach einer Landwirtschaftskammerwahl im Bundesgebiet stimmenstärksten, in der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer vertretenen wahlwerbenden Gruppen, die gemäß Abs.5 nicht zum Zuge kommen, entsendet je einen weiteren Delegierten.

(7) Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmitglied zu entsenden, das den Delegierten im Fall seiner Verhinderung zu vertreten hat.

(8) Der Vollversammlung obliegt die

1. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht,
2. Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
3. Beschlußfassung über die Deckung des Aufwandes,
4. Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses,
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge ihrer Mitglieder,
6. Beschlußfassung über die Wahlordnung,
7. Genehmigung der Geschäftsordnung,
8. Genehmigung der Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung,
9. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
10. Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung von Fachorganisationen,
11. Beratung und Beschlußfassung über die von der Präsidentenkonferenz vorgelegten übrigen Tagesordnungspunkte.

(9) Die ordentliche Vollversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Der Präsident kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen; er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten es verlangt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Vorsitzende des Kontrollausschusses, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die anerkannten Fachorganisationen sind zu den Vollversammlungen einzuladen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich durch einen Beamten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vertreten lassen und kann Angehörige dieses Personenkreises zu seiner Beratung beiziehen. § 12 Abs.3 gilt sinngemäß.

(10) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder und alle Delegierten spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Mit-

- 11 -

glieder der Vollversammlung (Abs.1) anwesend oder durch das Ersatzmitglied vertreten ist.

(11) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Präsidenten.

(12) Der Generalsekretär, die Kammeramtsdirektoren der Landwirtschaftskammern und der Generalsekretär des Österreichischen Raiffeisenverbandes können an den Vollversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(13) Über alle Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen ist. Ein Auszug aus diesem Protokoll, der alle Beschlüsse enthalten muß, ist allen eingeladenen und sonstigen Teilnehmern auszufolgen.

(14) Die Kosten der Teilnahme an der Vollversammlung sind von den entsendenden Stellen zu tragen.

Kontrollausschuß

§ 14. (1) Der Kontrollausschuß ist von der Vollversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Er hat aus fünf Delegierten zu bestehen, die nicht Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte und bestimmt dessen Vertreter.

(2) Der Kontrollausschuß hat die gesamte Gebarung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.

Fachausschüsse

§ 15. Die Präsidentenkonferenz kann für bestimmte Fachge-

bierte zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten Fachausschüsse (Arbeitsgemeinschaften) einsetzen. Die Präsidentenkonferenz hat gleichzeitig den Vorsitzenden zu bestimmen, der Mitglied der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer sein muß. Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse sind von den Landwirtschaftskammern und dem Österreichischen Raiffeisenverband namhaft zu machen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben in der Vollversammlung beratende Stimme.

Anerkennung von Fachorganisationen

§ 16. (1) Juristische Personen, deren Wirkungsbereich sich über mehr als ein Land erstreckt, können von der Vollversammlung als Fachorganisation anerkannt werden, wenn ihre Tätigkeit den Interessen der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft dient und unter fachlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung ist.

(2) Anerkannte Fachorganisationen können in Fragen, die ihren Wirkungsbereich betreffen, zur Mitarbeit eingeladen werden. Insbesondere können sie zur Mitwirkung in einschlägigen Fachausschüssen herangezogen werden. In der Vollversammlung haben sie beratende Stimme.

(3) Die anerkannten Fachorganisationen dürfen sich als "Anerkannte Fachorganisation der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft" bezeichnen.

(4) Liegen die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr vor, so ist die Anerkennung von der Vollversammlung zu widerrufen.

Generalsekretariat

§ 17. (1) Die Geschäfte der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind vom Generalsekretariat zu besorgen. Das

- 13 -

Generalsekretariat ist vom Generalsekretär zu leiten, der österreichischer Staatsbürger sein muß. Dem Generalsekretariat obliegt es insbesondere, alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung, der vorausschauenden Planung und der zweckmäßigen Durchführung der der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft übertragenen Aufgaben grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(2) Das Generalsekretariat besteht aus dem Generalsekretär, seinem Stellvertreter, den Fachreferenten und dem Kanzlei- und Hilfspersonal. Die Bestellung von Konsulenten ist zulässig.

(3) Für das Generalsekretariat ist vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Generalsekretär eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in der die Organisationseinheiten, ihre Aufgaben und das ihnen zugeteilte Personal zu bestimmen sind.

Geschäftsordnung

§ 18. (1) Die Geschäftsordnung für die Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und das Generalsekretariat hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Führung der Geschäfte zu enthalten.

(2) In der Geschäftsordnung ist auch vorzusehen, daß das Generalsekretariat in regelmäßigen Abständen Besprechungen der Kammeramtsdirektoren gemeinsam mit dem Generalsekretär und von Fachreferenten der Landwirtschaftskammern gemeinsam mit Fachreferenten der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft abzuhalten hat, die nicht nur am Sitz der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, sondern auch in anderen Ländern stattfinden sollen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 19. Alle Personen sind - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder es sich nicht um eine dienstliche Berichterstattung handelt - zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bei der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung aus den im Art.20 Abs.3 B-VG genannten Gründen geboten ist.

Behördliche Aufsicht

§ 20. (1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes durch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Ihm und von ihm damit beauftragten rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind auf Verlangen alle für die Aufsicht bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Organe und sonstige Akte der Geschäftsführung, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, mit Bescheid aufheben. Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zulässig.

Deckung des Aufwandes

§ 21. (1) Der zur Erfüllung der Aufgaben, die der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft nach diesem Bundesgesetz obliegen, erforderliche Aufwand ist zu decken durch

1. Beiträge der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Raiffeisenverbandes, die gemäß Abs.2 zu ermitteln sind,

- 15 -

2. Beiträge der Fachorganisationen,
3. Zuschüsse des Bundes,
4. sonstige Einnahmen.

(2) Der durch Einnahmen gemäß Abs.1 Z 2 bis 4 nicht gedeckter Aufwand ist zu 10 v.H. vom Österreichischen Raiffeisenverband zu tragen und ist im übrigen von der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft auf die Landwirtschaftskammern im Verhältnis von deren Bemessungsgrundlage für die Landwirtschaftskammerumlage vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im vorvergangenen Kalenderjahr umzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft diese Bemessungsgrundlage rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Das Generalsekretariat hat für das kommende Kalenderjahr einen Voranschlag zu entwerfen und diesen der Präsidentenkonferenz zur Beratung und spätestens im Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Das Generalsekretariat hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr den Entwurf eines Rechnungsabschlusses zu erstellen und diesen der Präsidentenkonferenz zur Beratung und der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Vor Genehmigung durch die Vollversammlung ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses dem Kontrollausschuß vorzulegen.

Gebührenfreiheit

§ 22. Rechtsgeschäfte, an denen die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft beteiligt ist, sowie Schriften der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und Amtshandlungen, soweit sie sich auf die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft beziehen, sind von den Stempel- und Rechtsge-

bühren befreit.

Anwendung des AVG 1950

§ 23. Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft hat im übertragenen Wirkungsbereich (§ 4 Abs.2) das AVG 1950 anzuwenden.

Datenverkehr

§ 24. Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben Daten über die Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Markt mit land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln im In- und Ausland auch in personenbezogener Form zu ermitteln, zu verarbeiten und zu benützen sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftskammern zu übermitteln, soweit die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung ihm gesetzlich übertragener Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und schutzwürdige Interessen des Betroffenen der Übermittlung nicht entgegenstehen.

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Der Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" gilt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als aufgelöst. Seine Rechte und Pflichten, insbesondere das Vermögen, die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verpflichtungen sowie die durch Rechtsvorschriften des Bundes geregelten Aufgaben und Rechte gehen auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft" abgabefrei über.

(2) Die Verordnung über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallver-

- 17 -

sicherungsgesetz, BGBl.Nr.200/1967, auf die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, BGBl.Nr.615/1975, bleibt als Bundesgesetz in Geltung.

(3) In Bundesgesetzen tritt an die Stelle des Vereins "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" oder entsprechender älterer Einrichtungen die durch dieses Bundesgesetz eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Die Genehmigung des Jahresvoranschlages für das Jahr 1990 (§ 13 Abs.8 Z 2) durch die Vollversammlung ist ehestmöglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzuholen.

(5) Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, BGBl.Nr.259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.222/1931, betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden, tritt, soweit es als Bundesgesetz in Geltung steht, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel III

Vollziehungsklausel

Mit der Vollziehung des Artikels I § 6 Abs.1 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des Artikels I § 6 Abs.2 sind die Landesregierungen, mit der Vollziehung des Artikels I § 22 ist der Bundesminister für

- 18 -

Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Die Land- und Forstwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft, und die Land- und Forstwirte sind ein wesentlicher Teil unserer Gesellschaft. Für Wirtschaft und Gesellschaft gilt weitgehend Bundesrecht, doch besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen keine gesetzliche berufliche Vertretung der Land- und Forstwirte auf Bundesebene. Dies bedeutet für die Land- und Forstwirte eine erhebliche Benachteiligung gegenüber den anderen großen Bevölkerungsgruppen.

Ziel:

Rechtliche Gleichstellung der zentralen land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung mit den anderen großen Kammerorganisationen.

Inhalt:

Der Entwurf sieht die Einrichtung einer Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft vor; die Zuständigkeit der Länder zur Einrichtung von Landwirtschaftskammern für den Bereich des Landes bleibt hievon völlig unberührt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Geltendes Verfassungsrecht

Derzeit bestehen in allen Ländern Gesetze über berufliche Vertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Landwirtschaftskammergesetze). Die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers bildet Art.15 Abs.1 B-VG. Eine gesetzliche berufliche Vertretung mit dem Wirkungsbereich für das ganze Bundesgebiet sieht das Bundes-Verfassungsgesetz jedoch auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet nicht vor, obwohl die land- und forstwirtschaftliche Produktion sehr wesentlich und das Forstwesen fast ausschließlich vom Bund geregelt sind.

Hiebei handelt es sich um eine Ausnahme. Denn hinsichtlich der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Kammern für Arbeiter und Angestellte (mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet), weiter für alle anderen beruflichen Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, steht dem Bund gemäß Art.10 Abs.1 Z 8 und Z 11 B-VG die Gesetzgebung und die Vollziehung zu. Für alle anderen beruflichen Vertretungen, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, hat der Bund gemäß Art.11 Abs.1 Z 2 B-VG das Gesetzgebungsrecht, während die Vollziehung der Bundesgesetze den Ländern obliegt.

Auswirkungen für die Agrarpolitik

Der gegenwärtige Zustand ist für die Land- und Forstwirtschaft unbefriedigend. Denn die Land- und Forstwirtschaft ist als Wirtschaftszweig ein wichtiger Teil der Volkswirtschaft, und die Land- und Forstwirte sind in die Ge-

- 3 -

samtgesellschaft integriert. Die moderne Wirtschaft, Technik und Gesellschaft ist durch großräumiges und langfristiges Planen und Handeln gekennzeichnet. Dem müssen auch die österreichische und die internationale Agrarpolitik Rechnung tragen.

Zahlreiche Maßnahmen der Bundesgesetzgebung und Bundesvollziehung sind entweder unmittelbar als Agrarpolitik anzusprechen oder haben, ohne ausschließlich diesem Bereich anzugehören, wesentliche Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion, die Versorgung der Bevölkerung mit land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Gütern oder auf die wirtschaftliche und soziale Lage der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung, besonders aber auch auf die Umwelt und den ländlichen Raum:

- So leitet sich zum Beispiel der Berechtigungsumfang der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, von dem wichtige betriebswirtschaftliche Entscheidungen abhängen (wie Erzeugungsprogramme, Kapazitätsausnutzung und Kombination von Produktionsfaktoren), aus Bundesgesetzen ab, zum Beispiel der Gewerbeordnung 1973 und dem Marktordnungsrecht.
- Für die Absatzverhältnisse ist ebenso wie für die Versorgungssicherung die Außenwirtschaft wesentlich, die vom Bund gesteuert wird.
- Maßnahmen der Bundesraumordnung, wie auf dem Gebiet des Forstwesens, der Wasserwirtschaft, der Bodenreform, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Verkehrswesens, sind von grundsätzlicher Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft und damit für die Agrarpolitik des Bundes.
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel, wie Saat- und Pflanzgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie elektrotechnische Einrichtungen sind weitge-

hend durch Bundesrecht geregelt, wie auch die von der Landwirtschaft erzeugten Nahrungsmittel und Rohstoffe der Ernährungswirtschaft bundesgesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen, wie dem Lebensmittel-, Wein- und Qualitätsklassenrecht.

- Eine Marktordnung zum Ausgleich der Interessen von Produzenten, Handel und Konsumenten kann nur auf Bundesebene wirksam werden.
- Die wichtigsten Abgaben, denen land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen, wie Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, sind bundesgesetzlich geregelt. In Bundesgesetzen verankert ist auch die soziale Sicherheit der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung.
- Auch die Förderung der Land- und Forstwirtschaft ist nicht auf die Länder beschränkt. Das Landwirtschaftsgesetz ist seit 1960 eine wesentliche Grundlage für die gesamtstaatliche Agrarpolitik. In der Kommission nach § 7 dieses Bundesgesetzes sind nur die nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftskreise durch gesetzliche berufliche Vertretungen repräsentiert.

Historische Entwicklung

Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, die Entwicklung der Landtechnik und die zunehmende Bedeutung des Marktes veranlaßten zahlreiche Landwirte, sich insbesondere zur Vermittlung von Fachkenntnissen und später auch für wirtschaftliche Aufgaben freiwillig zu Gesellschaften und Vereinen zusammenzuschließen.

- 5 -

1764 wurde die k.k.Landwirtschafts-Gesellschaft Klagenfurt gegründet, der weitere unter anderem in Wien (1812), Graz (1819), Innsbruck (1838), Linz (1846) und Salzburg (1848) folgten. Die meisten Hauptvereine wurden später zu "Fachorganen des Ackerbau-Ministeriums" erklärt und mit Förderungsaufgaben betraut. Sie umfaßten aber nicht den gesamten Berufsstand.

Eine besondere Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen zwischen dem Ministerium und dem Stande der ausübenden Landwirte war schon früh von der k.k. Regierung in Erwägung gezogen worden; zuletzt im Jahre 1866, in dem das k.k.Ministerium für Handel und Volkswirtschaft den durchgearbeiteten Entwurf über Errichtung eines Zentral-Bodenkulturrates der Ministerkonferenz zur Beratung vorgelegt hatte. Diese fand jedoch den Plan als "unopportun zu erklären unter den damaligen unfertigen Verfassungsverhältnissen des Reiches", während die Idee selbst als eine "fruchtbare und plausible" volle Anerkennung fand.

1868 richtete das Abgeordnetenhaus die Aufforderung an das Ackerbau-Ministerium, es wolle noch in diesem Jahre eine landwirtschaftliche Enquete durch Einberufung von Delegierten aller Landwirtschafts-Gesellschaften veranlassen, um die Wünsche der landwirtschaftlichen Kreise über die Modalitäten der Errichtung von landwirtschaftlichen Vertretungsorganen zu erfahren. Das Ackerbau-Ministerium stellte sodann dem von ihm einberufenen agrarischen Kongreß von 1868 in Wien drei Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion: einen Zentral-Bodenkulturrat aus Delegierten der Landwirtschafts-Gesellschaften aus allen deutsch-slavischen Kronländern; Ackerbaukammern nach dem Vorbild der Handels- und Gewerkekammern; oder eine Reform der Landwirtschafts-Gesellschaften, aus denen Delegierte einmal jährlich oder nach Bedarf mit dem Ackerbau-Ministerium zu einem Kongreß zusammentreten. Der Kongreß lehnte den Zentral-Bodenkulturrat und Ackerbaukammern ab und befürwortete durch Landesgesetz ein-

gerichtete "Landeskultur-Kollegien" nur dort, wo ein solches von der Landwirtschafts-Gesellschaft, der Regierung und dem Landesausschuß neben der bestehenden Gesellschaft für notwendig erachtet wird oder wo "dasselbe den gänzlichen Abgang einer solchen ersetzen soll". Auch wurde angeregt, Delegierte der Landwirtschafts-Gesellschaften nach Maßgabe vorhandener Fragestoffe zur gemeinschaftlichen Behandlung vom Ackerbau-Ministerium einzuberufen.

Das Ackerbau-Ministerium hielt in der Folge zur Wahrnehmung und Förderung der Standesinteressen einen ständigen Verband der Landwirte mit einer festeren Organisation, als sie die lediglich auf dem Vereinsgesetz fußenden Einrichtungen aufwiesen, für zweckmäßig. Information erschien nicht ausreichend, um im Wettbewerb einen Interessenausgleich aller beteiligten Kreise herbeizuführen, und Vorhaben scheiterten nicht selten daran, daß für ihre Verwirklichung immer erst die genossenschaftliche Vereinigung angestrebt werden mußte.

Wegen Auflösung der 1769 gegründeten k.k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag, die gleich den Landwirtschafts-Gesellschaften der übrigen Länder nebst dem böhmischen Forstverein das Zentralorgan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Böhmen gebildet hatte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1873 ein Statut für den Landes-Kulturrat für Böhmen erlassen. Er war als fachliches Organ zur Förderung der Interessen der Landeskultur in Böhmen von Seite der Regierung mit dem Sitz in Prag zu bestellen. Er bestand aus 19 Personen und besaß ein Begutachtungsrecht und das Recht zur Mitwirkung an der Landwirtschaftsförderung entsprechend der Aufforderung durch die Regierung oder den Landesausschuß. Im Jahre 1880 (LGB1.Nr. 20/1881) wurde er in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft umgewandelt, an deren Vollversammlung jeder Fachverein durch je einen Vertreter teilnehmen konnte. In der Folge wurden zwischen 1891 (Tirol, LGB1.Nr.35/1891)

- 7 -

und 1924 (Salzburg, LGBI.Nr. 17/1924) "zur Wahrnehmung der Interessen der Landeskultur einschließlich der landwirtschaftlichen Industrie" in einzelnen Ländern Gesetze über Landeskulturräte und Bezirksgenossenschaften der Landwirte erlassen.

An die Spitze der vielfältigen Einrichtungen stellte sich im 19. Jahrhundert der Verein "Österreichischer Agrartag", über den Unterlagen im Bundesministerium für Inneres nicht mehr vorhanden sind.

Der Industrie- und Landwirtschaftsrat, RGBI.Nr. 91/1898, hatte in Angelegenheiten, welche die Interessen der Industrie, des Gewerbes und Handels, der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betrafen, über Aufforderung des Handels- oder Ackerbauministers oder auch in Eigeninitiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Er bestand aus zwei Sektionen, darunter einer von einem Departement des Ackerbau-Ministeriums unterstützten Sektion für die Land- und Forstwirtschaft und (bis 1909) das Montanwesen, und war keine berufsständische Interessenvertretung, sondern ein aus heterogenen Körperschaften zusammengesetzter Beirat der Regierung.

Das Reichsrahmengesetz vom 27. April 1902, RGBI.Nr.91, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, sah die Umwandlung der Landeskulturräte in Landesgenossenschaften und der Bezirksgenossenschaften der Landwirte in Berufsgenossenschaften in Gestalt von Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts vor, doch wurde zu diesem Reichsrahmengesetz in keinem Kronland ein Ausführungsgesetz erlassen.

1908 trat erstmals die "Präsidentenkonferenz der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" zusammen.

Als gesetzliche berufliche Vertretungen der auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet selbständig Erwerbstätigen wurden von 1922 (Niederösterreich, LGBI.Nr.59/1922) bis 1957 (LGBI. für Wien, Nr.28/1957) Landwirtschaftskammern eingerichtet. Die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen in den Ländern bildeten am 10. Jänner 1923 bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die "Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs".

Ab 1. Jänner 1936 war der Reichsbauernbund die Hauptkörperschaft des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft (§§ 36 bis 41 und § 44 Abs.1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.304/1935). Seinem Organ "Reichsbauernrat" gehörten unter anderem die Präsidenten der Landwirtschaftskammern und der Obmann des 1898 gegründeten Allgemeinen Verbandes für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich (seit 24. Juni 1960 Österreichischer Raiffeisenverband) an.

Am 29. Mai 1938 wurde die Reichsnährstandsgesetzgebung in Österreich in Kraft gesetzt (GBIÖ.Nr.152/1938).

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft entwarf ein "Gesetz vom ... November 1945 über die Errichtung einer Österreichischen Kammer für Land- und Forstwirtschaft". Die Kammer sollte aus den Präsidenten der Landes-Landwirtschaftskammern (Landeskulturräte) oder deren Vertretern bestehen. Aufgabe der Kammer sollte die Vertretung und Förderung der Gesamtinteressen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sein.

Die Präsidentenkonferenz wurde nach Wiederherstellung der Landwirtschaftskammergesetzgebung nach dem Stand vom 3. März 1933 (StGBI.Nr. 64/1945) am 10. Jänner 1946 wiedererrichtet.

- 9 -

Der Bundesgesetzgeber war bemüht, dem Willen der Landwirtschaftskammern, in gemeinsamen Angelegenheiten nach außen gemeinsam aufzutreten, Rechnung zu tragen. So hatte zum Beispiel in den Lastverteilungsbeirat auch "die gemeinsame Körperschaft ... der Landwirtschaftskammern" einen Vertreter zu entsenden (BGBl.Nr. 207/1947, § 6 Abs.3); damit war die damalige Präsidentenkonferenz gemeint. Im Außenhandelsgesetz 1948, BGBl.Nr. 251, wurde "der Präsident der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs" in die Außenhandelskommission berufen, weil das Büro der Präsidentenkonferenz damals bei der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als Abteilung XIV eingerichtet war. Nach dem Außenhandelsgesetz 1953, BGBl.Nr.118, gehörten dem Außenhandelsbeirat "zwei von den Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagene Vertreter" an, wobei die Entsendung mangels eines den Landwirtschaftskammern auf Grund eines Gesetzes gemeinsamen Organs nur durch die Präsidentenkonferenz erfolgen konnte.

1947 entwarf ein Komitee aus Vertretern der Landwirtschaftskammern unter ministerieller Beteiligung ein "Bundesverfassungsgesetz über die Errichtung einer Bundeslandwirtschaftskammer". Diese sollte aus den landesgesetzlich eingerichteten Landwirtschaftskammern bestehen und der gemeinsamen Beratung und Behandlung der diesen zukommenden Aufgaben dienen. Der Gedanke wurde im Juni 1947 fallen gelassen, weil eine Verfassungsänderung zu einer weit über die damalige Präsidentenkonferenz hinausgehenden Organisation geführt hätte, für die noch kein Erfordernis gesehen wurde.

Um Rechtspersönlichkeit zu erlangen, konstituierte sich die Präsidentenkonferenz am 25. Juni 1953 als Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs".

Der im Entwurf 2. Juni 1975 eines Landwirtschaftskammer-

Bundesgesetzes, der dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde, vorgesehenen Bundes-Landwirtschaftskammer standen die Landwirtschaftskammern positiv gegenüber, doch wurde ein Eingriff in die Zuständigkeit der Länder zur freien Gestaltung der Landwirtschaftskammern im Bereich der Länder, wie ihn die vorgesehene Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung bedeutet hätte, von den Ländern und den Landwirtschaftskammern abgelehnt. Der vorliegende Entwurf vermeidet diese Problematik.

Die auf einem freiwilligen Zusammenschluß der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Raiffeisenverbandes beruhende Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist vom Bundesgesetzgeber seit drei Jahrzehnten in allen einschlägigen Rechtsvorschriften auf rund 50 Rechtsgebieten als die zentrale österreichische Interessenvertretung der Land- und Forstwirte anerkannt worden. Die "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" wird schon im § 3 Abs 2 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl.Nr.176/1957, namentlich genannt. Sie hat - ebenso wie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen - hervorragenden Anteil an der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft.

Ein Bundeslandwirtschaftskammergesetz wäre der Schlußstein einer über zweihundertjährigen organischen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Besonderer TeilArtikel I:Zu § 1:

(Einrichtung)

Durch den Bundesgesetzgeber wird eine Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft geschaffen. In Tirol und Vorarlberg umfaßt die Landwirtschaftskammer auch die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, auf die sich die Bundes-Landwirtschaftskammer aber nicht erstreckt. Überdies fallen in einigen Ländern auch die Bezirks-Landwirtschaftskammern unter den Oberbegriff "Landwirtschaftskammer", die aber nicht Mitglieder der Bundes-Landwirtschaftskammer sein sollen. Im Interesse sprachlicher Kürze wird daher eine eigene Definition des Begriffes Landwirtschaftskammer geschaffen, die nur für das vorliegende Gesetz gilt. Die landesgesetzlichen Definitionen bleiben daher unberührt.

Zu § 2:

(Sitz)

Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft soll ihren Sitz am Sitz des Nationalrates und der Bundesregierung haben.

Zu § 3:

(Bundeswappen)

Wie alle durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen beruflichen Vertretungen soll auch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Führung des Bundeswappens berechtigt sein.

Zu § 4:

(Sachlicher Wirkungsbereich)

Der sachliche Wirkungsbereich deckt sich im wesentlichen mit dem Wirkungsbereich des Vereines "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs".

Die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft soll auch berechtigt sein, insbesondere Verbandsmarken (§§ 62 ff des Markenschutzgesetzes 1970) zu erwerben und über ihre Verwendung Gestattungsverträge abzuschließen (§ 4 Abs.1 Z 11).

Die Landwirtschaftskammergesetze sehen die Anerkennung von Vereinigungen durch die Landwirtschaftskammer vor. Es liegt nahe, das Recht zur Anerkennung von Vereinigungen, deren Wirkungsbereich sich auf mehr als ein Bundesland erstreckt, der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft einzuräumen (§ 4 Abs.1 Z 12). Näheres ist in § 16 geregelt. Die Anerkennung von Fachorganisationen obliegt der Vollversammlung (§ 13 Abs.8 Z 10).

Abs.2 verpflichtet die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, im übertragenen Wirkungsbereich an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken, soweit Bundesgesetze oder auf solchen beruhende Verordnungen von Bundesbehörden dies vorsehen.

- 13 -

Zu § 5:

(Örtlicher Wirkungsbereich)

Örtlicher Wirkungsbereich der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist das gesamte Bundesgebiet.

Zu § 6:

(Begutachtungsrecht)

Das Recht der beruflichen Vertretungen, Gesetzentwürfe vor der Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften sowie Verordnungen vor ihrer Erlassung zu begutachten, stellt eines der wesentlichen Rechte der Berufsvertretungen dar. Dadurch ist sichergestellt, daß die Sachkenntnis und örtliche Nähe der Berufsvertretungen zu den vertretenen Bevölkerungskreisen bei der Legistik des Bundes volle Berücksichtigung finden kann.

Ein solches Begutachtungsrecht hat der Bundesgesetzgeber - wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt - schon der Präsidentenkonferenz und dann ausdrücklich dem Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" eingeräumt. Damit ist auch sichergestellt, daß die Bundesdienststellen eine koordinierte Auffassung aller Landwirtschaftskammern vorgelegt bekommen, die die regionalen Unterschiede und Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechend berücksichtigt.

Abs.2 räumt der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft gegenüber Gesetzentwürfen der Länder kein Begutachtungsrecht ein. Die Übermittlung von Entwürfen bloß zur Kenntnis ermöglicht es jedoch der Bundeskammer, die Wechselwirkungen zwischen Bundesrecht und Landesrecht wahrzunehmen.

Zu § 7:

(Verhältnis zu Dienststellen des Bundes und bestimmten Körperschaften)

Diese Bestimmung ersetzt das Bundesgesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden vom 18. Juli 1924, BGBl.Nr.259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.222/1931, das durch § 25 Abs.5 aufgehoben wird, in zeitgemäßer Form.

Zu § 8:

(Mitglieder)

Wie die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zeigen, ist der im Entwurf vorgesehene Mitgliederkreis historisch gewachsen. Die hier vorgesehene Mitgliedschaft deckt sich mit der Mitgliedschaft zum Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs". Die Einbeziehung des Österreichischen Raiffeisenverbandes hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 1642/1948) gerechtfertigt und geboten. Die Genossenschaften auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sind auch auf Grund bestehender Landesgesetze Mitglieder der Landwirtschaftskammern.

Zu §§ 9 bis 14:

(Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft)

Diese Bestimmungen regeln die Organe der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft und schreiben den Präsidenten (die Vizepräsidenten), das Präsidium, die Präsidentenkonferenz (Vorstand), die Vollversammlung und den Kontrollausschuß zwingend vor.

- 15 -

Mit der Leitung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist der Präsident (die Vizepräsidenten) betraut, der an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden ist. Der Präsident ist auch für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Bundeskammer verantwortlich.

Der Präsident der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft wird in der Regel aus der Mitte der Präsidenten der Landwirtschaftskammern gewählt. Es genügt jedoch, daß der Präsident Mitglied der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer ist; in diesem Falle ist aber eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Wahl der Vizepräsidenten ist ausdrücklich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bergbauernbetriebe entsprechend vertreten sind.

§ 12 wahrt die historische Tradition. Auch der Vorstand des Vereines "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" führt die Bezeichnung "Präsidentenkonferenz" (siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Delegierten in die Vollversammlung sind von den Vollversammlungen der Landwirtschaftskammern in einem von der Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Ländern abgeleiteten Verhältnis zu entsenden, wobei jedoch die kleinen Länder etwas stärker repräsentiert erscheinen und ein besonderer Minderheitenschutz vorgesehen ist. Ausgegangen wird davon, daß das Land mit der größten Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 12 Delegierte in die Vollversammlung zu entsenden hat. Im übrigen folgt die Regelung weitgehend dem Vorbild der Bestimmungen über den Bundesrat im Bundes-Verfassungsgesetz. Der Minderheitenschutz berücksichtigt wahlwerbende Gruppen, die zwar in der Vollversammlung mindestens einer Landwirtschaftskammer vertreten sind, jedoch so klein sind, daß sie nach der Verhältnisregel des § 13 Abs.5 auf einen Ver-

treter in der Vollversammlung keinen Anspruch haben, die jedoch im Bundesgebiet insgesamt eine gewisse Bedeutung erlangt haben. In diesem Fall erfolgt die Entsendung nicht durch die Landwirtschaftskammer, sondern durch die betreffende wahlwerbende Gruppe.

Zu § 15:

(Fachausschüsse)

Während der Kontrollausschuß als Organ gesetzlich vorgesehen ist, erfolgt die Einsetzung von Fachausschüssen durch die Präsidentenkonferenz (den Vorstand). Sie haben beratende Funktion.

Zu § 16:

(Anerkennung von Fachorganisationen)

Es ist zweckmäßig, Vereinigungen, die besonderes Fachwissen und Erfahrung auf land-, forst- oder ernährungswirtschaftlichem Gebiet besitzen, die Mitarbeit bei der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen. Mit der Anerkennung wird die besondere Bedeutung, die sich die betreffende Fachorganisation durch ihr Wirken erworben hat, auch nach außen zum Ausdruck gebracht. Auch in den Landwirtschaftskammergesetzen der Länder ist eine solche Anerkennung vorgesehen.

Zu § 17:

(Generalsekretariat)

Die grundsätzlichen Aufgaben in Abs.1 sind § 3 Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.76, nachgebildet.

Abs.2 und 3 enthalten organisatorische Bestimmungen.

Zu § 18:

(Geschäftsordnung)

Die näheren Einzelheiten der Geschäftsführung des Generalsekretariates werden zweckmäßig einer Geschäftsordnung überlassen. Damit ist die nötige Beweglichkeit gesichert.

Zu § 19:

(Verschwiegenheitspflicht)

Die Bestimmung stellt klar, daß die Amtsverschwiegenheit (Art.20 Abs.3 B-VG) nicht nur für die Organe im Sinne des § 9 gilt. Ihre Verletzung hat strafrechtliche Verantwortung zur Folge (§ 122 StGB).

Zu § 20:

(Behördliche Aufsicht)

Wie es dem Wesen der Selbstverwaltung entspricht, bezieht sich die behördliche Aufsicht auf Übereinstimmung der Geschäftsführung der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft mit den bestehenden Rechtsvorschriften und nicht auch auf eine bestimmte fachliche oder politische Richtung dieser Tätigkeit.

Zu § 21:

(Deckung des Aufwandes)

Der Aufwand der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder, das sind die Landwirtschaftskammern und der Österreichische Raiffeisenverband, zu tragen. Anzurechnen sind hiebei Einnahmen aus anderen Quellen, wie Beiträge der Fachorganisationen, Zuschüsse des Bundes oder sonstige Einnahmen, zu denen auch Mittel gemäß § 5 Abs.3 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984, BGBl.Nr.49, gehören.

Zu § 22:

(Gebührenfreiheit)

Ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften soll auch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft nicht mit Gebühren belastet sein.

Zu § 23:

(Anwendung des AVG 1950)

Bestimmungen des AVG 1950 sollen in dem vom Bund übertragenen Wirkungsbereich (Hoheitsverwaltung) anzuwenden sein.

Zu § 24:

(Datenverkehr)

Diese Bestimmung ermöglicht der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft den Verkehr mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, auch in personenbezogener Form.

Zu § 25:

(Übergangsbestimmungen)

Abs.1 sichert den abgabefreien Übergang der Rechte und Pflichten des Vereines "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" auf die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Für dieses Vermögen kommt ein anderer Rechtsnachfolger nicht in Betracht.

Abs.2 sichert die Rechte der Dienstnehmer des Vereines "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" hinsichtlich Kranken- und Unfallversicherung.

Abs.3 überträgt die Aufgaben, die in Bundesgesetzen dem Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" oder seinen Vorgängern übertragen sind, auf

- 19 -

die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

Abs.4 enthält eine Übergangsbestimmung für den Jahresvorschlag für das Jahr 1990.

Abs.5 hebt das durch § 7 ersetzte Bundesgesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden, BGBl.Nr. 259/1924, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.222/1931, auf.

Zu Artikel II:

Dieses Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

Zu Artikel III:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministeriengesetz 1986 (siehe insbesondere die Anlage zu § 2 Teil II Abschnitt K Z 11).